

Beilage

Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art 1 Abs. 1	<i>..., deren Bestände regional selten sind oder deren Bestände <u>innerhalb weniger Jahre stark abnehmen</u>, dokumentieren...</i>	Die Formulierung "rasch abnehmen" ist zu wenig präzise. Gemäss den Ausführungen des BAFU ist ein deutliches Absinken innerhalb weniger Jahre gemeint. Wir schlagen vor, die Bestimmung im Sinne unseres Antrags zu präzisieren.
Art. 1 Abs. 2	<i>...; bei diesen Arten verlängern sie deren Schonzeit, oder streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten oder <u>setzen andere zielführende Massnahmen um</u>.</i>	<p>Sofern jagdbare Arten örtlich bedroht sind, ist zweifelsfrei eine Anpassung des Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Der Bund kann allenfalls Ziele und Erfolgskontrollen einfordern.</p> <p>Veränderte Schonzeiten können eine Verbesserung bewirken, sind aber je nach Ursache der Bedrohung der Art nicht immer zielführend. Es gibt auch andere Lösungsoptionen wie zum Beispiel Lebensraumaufwertungen, die zu einer positiven Populationsentwicklung führen können. Die Anpassung der Schonzeiten soll deshalb in den Erläuterungen nur als Beispiel aufgeführt und der Verordnungstext soll offener formuliert werden.</p>
Art. 1 Abs. 4	<i>Anpassung der Erläuterungen S. 6 ff. bzw. Berücksichtigung in allfälligen Vollzugshilfen etc.</i>	<p>Die Nachsuchepflicht ist etabliert und unbestritten. Die Kantone müssen sie in hoher Qualität gewährleisten. Gemäss Art. 3 Abs. 2 JSG haben die Kantone für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen und in den meisten Kantonen dürfte die Nachsuche bereits geregelt sein. Da es hier jedoch um ein Vollzugsthema geht, soll den Kantonen genügend Spielraum in der Gestaltung und Organisation dieser Aufgabe eingeräumt werden.</p> <p>Die in den Erläuterungen formulierten Anforderungen sind nicht für alle Kantone zweckmässig und greifen zu stark in die Autonomie der Kantone ein. So braucht es aus unserer Sicht nicht zwingend eine «Nachsucheorganisation» oder «Meldezentrale». Dieser Satz soll aus den Erläuterungen gestrichen werden bzw. in allfällige Vollzugshilfen etc. entsprechend nicht aufgenommen werden.</p>
Art 1a	<i>Wer eine Jagdberechtigung erlangen will, muss <u>für den zu bedienenden Waffentyp</u> einen Nachweis der Treffsicherheit erbringen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.</i>	<p>Der Kanton Graubünden unterstützt den jährlichen Treffsicherheitsnachweis.</p> <p>Bezüglich der Waffe mit welcher der Treffsicherheitsnachweis erbracht werden muss, sollte den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, den Nachweis nur mit dem Schrotgewehr zu erbringen, sofern nur dieses für die Jagd verwendet wird. So benötigen beispielsweise Landwirte, welche den Treffsicherheitsnachweis für Selbsthilfemassnahmen erbringen müssen, keinen Nachweis mit dem Kugelgewehr. Die Qualität der Treffsicherheit hängt davon ab, wie gut der Treffsicherheitsnachweis vollzogen werden kann.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird auf S. 7 festgehalten, dass "der Nachweis (...) unter Verwendung von Jagdgewehren, die im Kanton zur Jagd zugelassen sind (z.B. Kaliber)" zu erbringen sei. Im Sinne eines schweizweit gültigen Treffernachweises ist diese Präzisierung nicht sinnvoll. In Graubünden werden deshalb auch Treffernachweise anerkannt, die mit kleineren Kalibern als 10.2 mm in einem anderen Kanton oder in Graubünden abgelegt werden.</p>

<p>Art. 1b Abs. 1 Satz 2</p>	<p><i>Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale Jagdprüfung oder <u>eine Anstellung als Wildhüterin oder Wildhüter hat.</u></i></p> <p><i>Absatz 2 (neu):</i></p> <p><i>Für das Erlegen von Wildtieren im Rahmen der Selbsthilfe regeln die Kantone die Anforderungen an die Ausübenden.</i></p>	<p>Selbsthilfemassnahmen dürfen ebenfalls nur durch eine fachkundige Person nach Art. 177 TschV vorgenommen werden. Eine Regelung, welche den Tierschutz bei der Selbsthilfe sicherstellt, ist aus unserer Sicht richtig. Die Anforderungen für die Fachkundigkeit müssen jedoch präzisiert werden, da es unverhältnismässig wäre, von Landwirten dafür eine erfolgreiche Jagdprüfung, oder Ausbildung zum Wildhüter zu verlangen. Gemäss der Aussage des BAFU können die Kantone diese Anforderungen definieren (z.B. Schulung, Merkblatt). Dies muss in den Erläuterungen festgehalten werden.</p> <p>Die Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz der Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein (JFK) soll die Anforderungen gem. Abs. 2 (neu) anschliessend einheitlich regeln.</p> <p>Der Satz "oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat" kann zu Fehlinterpretationen führen und die Schweizerische Wildhüterprüfung voraussetzen.</p>
<p>Art. 1b Abs. 3 Bst. e</p>	<p><i>18,2 mm (Kaliber 12); oder</i></p>	<p>Alle in Art. 1b Abs. 3 aufgezählten Handfeuerwaffen sind verboten, weshalb das «oder» nicht korrekt ist.</p>
<p>Art. 1b Abs. 4</p>	<p><i>Verboten ist Munition mit folgenden Geschossen:</i></p> <p><i>a. Kugelgeschosse aus Blei oder mit Bleikern; es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren;</i></p> <p><i>b. für die Wasservogeljagd: Bleischrot;</i></p> <p><i>c. bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot;</i></p> <p><i>d. unverändert;</i></p> <p><i>e. Kugelmunition mit nicht deformierenden Vollgeschossen sind nur für die Murmeltierjagd zugelassen.</i></p>	<p>Die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition wird vom AJF begrüsst. Wir teilen die Einschätzung des BAFU, dass der Bleieintrag in die Umwelt minimiert werden soll. Der Kanton Graubünden hat deshalb ein Verbot von bleihaltiger Kugelmunition für die Bündner Jagd bereits in diesem Jahr umgesetzt, mit einer Übergangsfrist von einem Jahr, bis zum 1. September 2021.</p> <p>Bezüglich Einführung der neuen Regelung könnte die Umsetzung ohne Übergangsfrist den Vollzug erschweren. Die jagdberechtigte Person sollte genügend Zeit erhalten, um die für sie richtige Munition zu finden und ihre bestehenden Waffen dafür umzustellen. Für eine geregelte Umsetzung schlägt die JFK deshalb eine Übergangsfrist von drei Jahren vor, die wir ebenfalls unterstützen können.</p> <p>Beim Schrotschuss gibt es laut BAFU noch zu wenig internationale Studien, um die Sicherheitsbedenken vollständig auszuräumen. Dennoch hat es entschieden, den Einsatz von Bleimunition beim Feld- und Schneehasen aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes Bleischrot zu verbieten. Da bei der Niederjagd (lauten Jagd) jedoch Reh und Hase zur Erlegung frei sind, kann eine solche Regelung nicht überall umgesetzt werden. Für ein generelles Verbot auch von Bleischrot gibt es auch aus unserer Sicht zu wenig Grundlagen und Alternativen. Dabei sind jedoch nicht nur die Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, sondern mit gleicher Relevanz auch die Tötungswirkung in Bezug auf den Tierschutz. Bleischrot soll mit Ausnahme der Wasservogeljagd weiterhin zugelassen werden. Dort soll die heutige Regelung jedoch übernommen werden.</p> <p>Beim Buchstabe e) schafft die Definition der Vollmantelgeschosse Unklarheiten. Massive Metallgeschosse (Cu, Ms etc.) haben keinen Mantel. Sogenannte «Solids» bestehen aus einem homogenen Metallkörper der ohne Deformationsbohrung oder Sollbruchstellen gar nicht deformiert. Für Schalenwild und Raubwild ist dieses Verbot sinnvoll. Für die Murmeltierjagd hingegen nicht. Bei deformierenden oder zerlegenden Geschossen wird der Wildkörper resp. das Haupt komplett zerlegt, was vor allem in touristischen Gebieten zu "jagdetischen" Problemen führen kann.</p>

Art. 1b Abs. 6 Bst. b	<i>bei kleinen Wildtieren: harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlages <u>mit anschliessendem Sicherstellen des Todes.</u></i>	Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung, wenn keine Faustfeuerwaffe wegen Gefährdung eingesetzt werden kann, kleine Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist inhaltlich sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod des Tieres sichergestellt werden muss. Dies erfolgt in der Regel durch Entbluten. Es reicht in Abstimmung mit der TSchV nicht, dies nur in den Erläuterungen zu nennen.
Art. 2 Abs. 1		Das Thema Drohnen beschäftigt die Kantone stark. Immer öfters werden Wildtiere von Drohnen absichtlich oder unabsichtlich beunruhigt oder sogar verfolgt. Aus Sicht des Kantons sollte es deshalb über sensiblen Gebieten (z.B. Wildtierschutzgebiete und Wildruhezonen) Einschränkungen geben. Wir ermuntern die zuständigen Bundesstellen dazu, dem Thema die nötige Beachtung zu schenken und sich für Flugeinschränkungen einzusetzen (siehe auch diesjährige Vernehmlassung "Neue Drohnenregulierung des BAZL").
Art. 2 Abs. 1 Bst. I	<i>in Streifgebieten von Wolfsrudeln und Bären: das Anlocken von Wiltieren mit Futter <u>in der Nähe von Siedlungen.</u></i>	Mit dieser Regelung müssen Kantone mit grosser Wolfspräsenz die Passjagd praktisch komplett verbieten. Das Verbot zum Auslegen von Lockfutter soll deshalb auf das Siedlungsgebiet eingeschränkt werden, sodass Wölfe und Bären dadurch nicht in die Nähe von Menschen gelockt werden. In den Erläuterungen muss der Begriff "siedlungsnah" definiert werden.
<p data-bbox="191 1228 275 1258">Art. 2a</p> <p data-bbox="191 1685 275 1715">Abs. 2</p>	<p data-bbox="560 1694 1081 1792"><i>Anpassung der Erläuterungen S. 14ff bzw. Berücksichtigung in allfälligen Vollzugshilfen etc.</i></p>	<p data-bbox="1106 1228 1812 1623">Die Regelung in Bezug auf die Jagdhunde wird begrüsst. Wir machen aber auf Folgendes aufmerksam: Die Kantone sind verpflichtet, das Vorstehen bei Jagdhunden zu prüfen. Die Tierschutzgesetzgebung (Art. 75 TSchV) schränkt dies aber dahingehend ein, als dass für dieses Prüfungsfach keine lebenden Tiere verwendet werden dürfen (mit Ausnahme von Wildtieren). Wir sehen hier eine Lücke und beantragen eine indirekte Änderung von Art. 75 Abs. 1 Bst. c TSchV dahingehend, dass zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden lebende Tiere im Bereich des Vorstehens verwendet werden dürfen.</p> <p data-bbox="1106 1694 1812 2089">Gemäss den Erläuterungen bedeutet die Regelung in Absatz 2, dass sämtliche Hunde, die für die «laute Jagd» eingesetzt werden, einen entsprechenden Nachweis über den Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut erbringen müssen. Die Kantone müssten also das Vorhandensein dieser Aspekte speziell und separat für alle Hunde prüfen, bevor ein Hund für die Jagd zugelassen wird. Wir sind der Meinung, dass die Erläuterungen zu detailliert sind und es nicht opportun ist, über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne den Nachweis "Spurlaut" einzuführen.</p>
Art. 2a Abs. 3	<i>Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von <u>Wildtieren.</u></i>	In einigen Kantonen ist es auch möglich Haarwild mit dem Greifvogel zu jagen. Um dies weiterhin zu ermöglichen, sollte „Wildtiere“ stehen und nicht "Wildvögel". Sollte sich beispielsweise das Problem mit Grauhörnchen akzentuieren, so wäre der Einsatz von Greifvögeln denkbar und sinnvoll.
Art. 4 Abs. 1	¹ <i>Die Kantone können nach vorgängiger Anhörung des BAFU Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren. <u>Die Anhörungsfrist dauert höchstens zwei Wochen.</u></i>	Gemäss Art. 7a Abs. 1 revidiertes JSG ist eine Bestandesregulierung nur noch im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar möglich. Der Zeitraum für eine Regulierung der Wölfe wird gegenüber der heute gültigen Regelung somit verkürzt. Bei einer Regulierung eines verhaltensauffälligen Wolfsrudels sollte nebst der Regulierung zudem erreicht werden, dass die übrigen Wölfe im Rudelverband "vergrämt" werden und sich ihr Fehlverhalten gegenüber dem Menschen und seinen Einrichtungen möglichst positiv ändert. Die Umsetzung einer solchen wirkungsvollen Regulierung stellt für die Vollzugsorgane eine grosse Herausforderung dar.

		<p>Obschon eine Unterscheidung zwischen einem Jungtier jünger als einjährig und einem adulten Tier in der Regel nur bis Ende des Geburtsjahres des Jungtieres zuverlässig möglich ist, wird der Handlungsspielraum für eine wirkungsvolle Regulierung dennoch wesentlich eingeschränkt.</p> <p>Die Anhörungsfrist ist zu bezeichnen. Damit klar ist, wie lange der Prozess beim BAFU dauert. Es ist zudem klar zu regeln, damit die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen können. Eine längere Frist schmälert den Regulierungserfolg massiv.</p> <p>Die Beobachtungszeit von Anfang Juli bis zum 1. September, wenn der Zeitraum der Bestandesregulierung beginnt, ist kurz. Zur Planungssicherheit seitens der Kantone ist eine Regulierung der Anhörung festzulegen.</p> <p>Die konfliktbringende Entwicklung des Verhaltens einzelner Wölfe und auch Elterntiere einzelner Rudel in Graubünden zeigen auf, dass es in Zukunft unerlässlich sein wird, nach Anhörung des BAFU auch gezielt einzelne Wolfsrudel aus einem Gebiet zu entnehmen, wenn dieser Eingriff die Population nicht gefährdet und die vorgängige Regulierung zu keiner Verbesserung der Konfliktfelder nach Art. 7a Abs. 2 JSB geführt hat.</p> <p>Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs. 2 JSB).</p>
Art. 4 Abs. 2	<p><i>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</i></p>	<p>Der Kanton muss aufzeigen, dass die Regulation tatsächlich nötig ist (Kriterium der Erforderlichkeit), um den bezeichneten Konflikt vorausblickend zu verhüten. Dabei muss der Schaden oder die Gefährdung weder bereits eingetreten sein, noch müssen diese explizit bemessen werden, d.h. es muss nicht wie im bisherigen Recht eine bestimmte Schadensschwelle überschritten werden. Allerdings muss der zu erwartende Schaden oder die zu erwartende Gefährdung plausibel sein, so dass die Regulation im Sinne einer vorausblickenden Verhütung tatsächlich Sinn macht. Mit anderen Worten müssen die Kantone das Konfliktpotential aufzeigen und darlegen, dass dieser Konflikt durch das Bremsen der regionalen Populationsentwicklung des Wolfes, bzw. durch die Steuerung des Verhaltens der verbleibenden Wölfe, verringert werden kann.</p> <p>Die Erwartungen an den Vollzug dieses Verordnungsartikels sind gross. Obschon nicht jeder einzelne Fall geregelt werden kann, müssen die Modalitäten zur Umsetzung dieses Artikels basierend auf Art. 7a Abs. 2b JSB möglichst konkret, praxistauglich und zielführend in einem überarbeiteten Konzept Wolf festgelegt werden. Dabei ist unbedingt sicher zu stellen, dass keine weiteren Hürden eingebaut werden, die eine Umsetzung verunmöglichen.</p>
Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziffer 2	<p><i>2. den Bestand im <u>Frühling</u> mit Angaben zur Anzahl an Kitzen <u>beiderlei Geschlechts</u>...</i></p>	<p>In der neuen Fassung wird verlangt, bei der Bestandesaufnahme von Steinbockkitzen das Geschlecht aufzunehmen. Dies ist in der Praxis kaum möglich. Zudem werden die Zählungen nicht überall im Sommer gemacht. Die JFK beantragt deshalb, den Zeitpunkt für die Zählungen den Kantonen zu überlassen und bei den Kitzen keinen Unterschied nach Geschlecht zu verlangen.</p> <p>Unter Ziffer 2 sind die zu erfassenden Alterskategorien der Steinböcke aufgeführt. Diese sind unverändert aus der Verordnung zur Regulation von Steinbockbeständen (VRS) übernommen. Neuere Untersuchungen zeigten, dass die neun- bis zwölfjährigen Böcke besonders wertvoll für die Fortpflanzung sind. Die Beurteilung der JFK, wonach genau diese Altersklasse aber stark bejagt würde, einerseits «von unten» her (Alterskategorie</p>

		<p>sechs- bis zehnjährig) wie auch von «oben her» (Alterskategorie elfjährig und älter), können wir nicht teilen. Vielmehr ist festzuhalten, dass gerade deshalb die Klassengrenze von früher -12/13+ auf heute -10/11+ festgelegt wurde. Der Jagddruck ist durch die Gefahr eines Fehlabschusses genau im richtigen Bereich reduziert und ermöglicht das bessere Überleben genau der richtigen Böcke. Gegen den Vorschlag der JFK, die Altersklassen nochmals zu überprüfen, haben wir aber nichts einzuwenden. Die Kantone sollen einerseits die Möglichkeit haben die für den Bestand wertvollen Altersklassen zu schonen. Andererseits muss die Unterscheidbarkeit der Altersklassen im Feld sowie die Anzahl der zu regulierenden Tiere nochmals überprüft werden (s. auch Art. 4a Abs. 2).</p>
Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4	<i>Überarbeitung im Sinne der Bemerkungen</i>	<p>Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat mit dem Positionspapier Wald und Wild die Grundlage für den gemeinsamen Vollzug in den Kantonen geschaffen. Zur Ansprache und gemeinsamer Beurteilung der Waldverjüngung fehlen noch wissenschaftliche Überlegungen. Diese Arbeiten zu einem Basisindikator Waldverjüngung sollen diesen Sommer einen Schritt weiter sein. Die Konferenz der Kantonsförster (KOK) und die JFK werden die entsprechenden Resultate diskutieren. Eine grosse Mehrheit der Kantonsförster und der Jagdverwalter haben zuletzt eine schweizweite Lösung abgelehnt.</p>
Art. 4a Abs. 2 Bst. b und c	<p><i>Bestimmungen b und c streichen:</i> e. "von den sechs- bis zehnjährigen Böcken (...)" d. "von den elfjährigen und älteren Böcken (...)"</p>	<p>Für die Regulierung des Steinwildes sind in Abs. 2 Einschränkungen formuliert. Wir halten die maximalen Abschussquoten für überflüssig und zu einschränkend für das Management durch das AJF. Eine Quote suggeriert, dass sie auch erreicht werden muss. Damit steigt der Druck auf die Kantone, diese Quote immer zur Regulation freizugeben und nimmt ihm so Spielraum. Andererseits kann es vielleicht auch einmal sinnvoll sein, die Regulation zu erhöhen. Insgesamt zeigen die relativ hohen und stabilen Steinwildbestände in der ganzen Schweiz (Eidg. Jagdstatistik), dass die Kantone verantwortungsvoll mit dieser geschützten Art umgehen und zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen nicht notwendig sind. Sollten in einzelnen Kantonen oder Kolonien Missstände auftreten, so sollen diese vom BAFU direkt mit den Betroffenen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gelöst werden.</p> <p>Sollten die Buchstaben b und c nicht gestrichen werden, wären subsidiär die Alterskategorien gemäss obenstehendem Antrag zu überprüfen.</p>
Art. 4b Abs. 3	<i>Überarbeitung von Art. 4 Abs. 3</i>	<p>Die Umsetzung einer wirkungsvollen Regulierung eines Wolfsrudels stellt für die kantonalen Vollzugsstellen eine grosse Herausforderung dar. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen. Bei gewilderten Wölfen wird ein strafrechtlicher Prozess eingeleitet. Bei Wölfen, die nach Art. 12 Abs. 2 des JSG erlegt wurden, handelt es sich um einen Einzelabschuss eines verhaltensauffälligen Wolfs. Die Regulation eines Wolfsrudels hat materiell nichts mit der Entnahme von Einzelwölfen zu tun. Mit den Regulationsabschüssen soll insbesondere auch eine Verhaltensänderung des Wolfsrudels erreicht werden.</p>
Art. 5 Abs. 3	<i>Überarbeitung der Artenliste</i>	<p>Dieser Artikel wird gemäss Entwurf nicht revidiert. Die Artenauswahl ist aus unserer Sicht jedoch nicht nachvollziehbar, da nur ein Teil der geschützten Arten aufgeführt wird (Adler oder andere Greifvögel werden beispielsweise nicht aufgeführt). Wir beantragen, dass</p>

		sie überarbeitet und einer logischen Argumentation unterzogen wird.
Art. 6	<i>Überarbeitung von Art. 6 (auch jagdbare Arten aufführen)</i>	Die heutigen Regelungen folgen keiner nachvollziehbaren Logik. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass nur die Haltung und Pflege von geschützten Arten bewilligungspflichtig ist, nicht aber von jagdbaren Arten. Unklar und verwirrend sind auch die Regelungen über die Zuständigkeiten zwischen Jagd- und Veterinärbehörden. Je nach Tierart gibt es heute eine Bewilligungspflicht für die Haltung nur nach Jagdverordnung, nur nach Tierschutzverordnung oder nach beiden Rechtsgrundlagen. Zusammen mit den Kantonstierärzten sollen Regelungen bezüglich Haltung, Betreuung und Pflege überprüft werden.
Art. 6 Abs. 2	<i>...freigelassen werden. <u>Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.</u></i>	Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da nicht alle in dem Tierarzt oder der Tierärztin überbrachten, beeinträchtigten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen. Oftmals ist die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes. Wie unter Art. 1 Abs. 4 begründet, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthansieren. Viele solche Tiere erfüllen die Fachkriterien für eine Erstversorgung und das Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht, da sie nicht wieder in die Natur integriert werden können und dort trotz physischer Wiederherstellung bald verenden würden. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, müsste der Tierarzt oder die Tierärztin die Wildhut zum Töten des Wildtieres anbieten.
Art. 6 ^{bis} Abs. 2	<i>Präzisierung der Erläuterungen S. 14ff bzw. Berücksichtigung in allfälligen Vollzugshilfen etc.</i>	Der Fachausdruck Mauserkammer wurde mit einer Gehegeumschreibung aus der Taubenhaltung ersetzt (Offenfrontgehege). Es ist sicher zu stellen, dass die baulichen Anforderungen identisch sind mit der Umschreibung der Mauserkammer und nicht mit der Umschreibung des Offenfrontgeheges aus der Taubenhaltung. Ein Offenfrontgehege bei dem nur ein Teil des Daches offen ist muss möglich sein. (Mauserkammer / schreckhafte Beizvögel). Die Vorgaben zur Haltung von Wildtieren müssen zwingend mit den Vorgaben gemäss Tierschutzverordnung abgestimmt werden.
Art. 8 ^{bis} Abs. 5	<i>...in die freie Wildbahn gelangt sind <u>und die Artenvielfalt gefährden können</u>, wenn möglich entfernt werden, ..."</i>	Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Diverse Fälle zeigen auf, dass ein einzelnes Tier nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, aber es dennoch sachlich begründet ist, dieses nicht in der freien Wildbahn zu belassen. Der Zusatz, dass sie die Artenvielfalt gefährden müssen, soll deshalb gestrichen werden.
Art. 9a	<i>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören. <u>Dazu hat das BAFU eine Frist von drei Arbeitstagen einzuhalten.</u></i>	Bei Einzelmassnahmen muss je nach Fall kurzfristig gehandelt werden. Im Sinne der Planungssicherheit soll eine Frist für die Anhörung festgelegt werden. Es ist klarzustellen, welche Informationen dem BAFU zwingend übermittelt werden müssen. Auch hier darf das Resultat der Anhörung nicht zu einer vom BAFU provozierten Fristverlängerung führen.

<p>Art. 9a Abs. 2</p> <p>Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p>	<p><i>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</i></p>	<p>Die Erwartungen zum Vollzug dieses Verordnungsartikels sind gross. Obschon nicht jeder einzelne Fall geregelt werden kann, müssen die Modalitäten zur Umsetzung dieses Artikels basierend auf Art. 12 JSG in einem überarbeiteten Konzept Wolf möglichst konkret, praxistauglich, zielführend und nicht allzu einschränkend festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 Bst. b Ziffer 2</p> <p>Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p><i>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</i></p>	<p>Für die Vollzugsorgane ist es schwierig zu beurteilen, ob sich eine Nutztierherde <u>nicht</u> mit zumutbaren Massnahmen schützen lässt. Nach welchen Kriterien wird diese sehr relevante Vorgabe beurteilt, und welche Fachstelle übernimmt diese Beurteilung? Insbesondere im Alpggebiet könnte die Auslegung dieser Bestimmung im Zusammenhang mit der Entschädigung von Nutztierherden doch sehr entscheidend sein, da der Aufwand, eine Nutztierherde zu schützen, sehr gross sein kann.</p>
<p>Art. 9b Abs. 4</p> <p>Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p><i>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</i></p>	<p>Die Erwartungen zum Vollzug dieses Verordnungsartikels sind gross. Obschon nicht jeder einzelne Fall geregelt werden kann, müssen die Modalitäten zur Umsetzung dieses Artikels basierend auf Art. 12 JSG in einem überarbeiteten Konzept Wolf möglichst konkret, praxistauglich, zielführend und nicht allzu einschränkend festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 5</p> <p>Massnahmen gegen einzelne Wölfe</p>	<p><i>Präzisierung in den Erläuterungen und Anpassung des Wolfskonzepts CH</i></p>	<p>Diese Regelung wirft u.E. verschiedene Fragen auf: Inwiefern kommt bei der Umsetzung dieses Artikels eher Art. 4 JSV basierend auf Art. 7a Abs. 2 JSG zur Anwendung? Bezieht sich die Anwendung von Art. 9b Abs. 5 a auf eine Verhaltensauffälligkeit eines Einzelwolfes im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich im aktuellen Jahr nicht fortgepflanzt hat?</p> <p>Der Abschuss eines adulten Einzeltieres im Streifgebiet eines Wolfsrudels ohne dabei versehentlich ein Elterntier zu erlegen, stellt für die kantonale Vollzugsstelle eine grosse Herausforderung dar bzw. ist in der Praxis nur sehr schwer umsetzbar. Ein Abschuss eines Elterntieres würde zu einer Desorganisation des Wolfsrudels führen und in der Folge unter Umständen zu grösseren Konflikten. Es stellt sich dabei die Frage, ob es nicht besser wäre mit Art. 9b Abs. 5b die Möglichkeit zu schaffen, einzelne Problemrudel aus einem Gebiet zu entnehmen, wenn dieser Eingriff die Population nicht gefährdet und die vorgängige Regulierung zu keiner Verbesserung der Konfliktfelder nach Art. 7a Abs. 2 JSB geführt hat.</p> <p>Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs. 2 JSG).</p>
<p>Art. 10a Abs. 1 Bst. a</p> <p>Art. 10b</p>	<p><i>Die Vollzugshilfe bzw. Konzept Herdenschutz betreffend offizielle Herdenschutzhunde ist zu überdenken und zu überarbeiten. Entsprechend sind die Bestimmungen der JSV anzupassen.</i></p>	<p>Der Bund bzw. das BAFU kennt die Haltung des Kantons Graubünden zu seiner Vollzugshilfe Herdenschutz und den "offiziellen" Herdenschutzhunden. Der Umstand, dass nur Hunde zweier Rassen, die zudem nur von einem einzigen Verein gezüchtet werden, zu offiziellen Herdenschutzhunden werden können, verhindert die Entwicklung zu einem wirksamen Herdenschutz in der Schweiz. Es ist schwer nachvollziehbar, wenn die Anliegen des Kantons mit der grössten Erfahrung im Herdenschutz und dem grössten Wolfsdruck beim Bund wenig Beachtung finden.</p> <p>Die Monopolisierung, Zentralisierung und zudem die grosse Bürokratie, die mit der Vollzugshilfe aufgebaut wurde und nun noch verstärkt in die JSV einfliesst, ist hinderlich für die weitere Akzeptanz und Ausdehnung des Herdenschutzes, was angesichts des immensen Wolfsdrucks in unserem Kanton darauf hinauslaufen wird, dass viele Alpen nicht mehr bestossen werden, was fatal wäre.</p>

<p>Art. 10a Abs. 1 Bst. d</p>	<p><i>d. weitere Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind, mit höchstens <u>80 Prozent</u>.</i></p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb andere Herdenschutzmassnahmen, welche von einem Kanton (der über die nötigen Kompetenzen im Herdenschutz verfügt und von starker Wolfspräsenz betroffen ist) nach Rücksprache mit dem Bund für wirksam betrachtet werden, nicht gleichermassen gefördert werden sollen/können, wie die in der JSV konkret beschriebenen (ebenso von den Kantonen zu ergreifenden) Massnahmen. Letztlich geht es darum, dass wirksame Massnahmen, für die der Kanton zuständig ist, gefördert werden, unabhängig davon, ob sie nun konkret in der JSV beschrieben sind oder ob es sich um anderweitige Massnahmen der Kanton handelt.</p> <p>Es gibt namentlich Herdenschutzhunde, die geeignet und wirksam sind, aber vom Bund nicht als offizielle Hunderasse für den Herdenschutz anerkannt sind und folglich nicht in das Nationale Programm zum Herdenschutz aufgenommen wurden. Es ist mehr als angezeigt, diese wirksamen Massnahmen gleich zu behandeln wie die anderen Massnahmen, weshalb deren Förderung auch mit maximal 80 Prozent der Kosten zu erfolgen hat.</p> <p>Auch ist es nicht sachgerecht, wenn Kantone, die stark landwirtschaftlich geprägt sind, über weite Berggebiete verfügen und stark vom Wolf besiedelt sind, bei der Förderung von Massnahmen benachteiligt werden, wenn diese eigene wirksame Massnahmen vorsehen, die allenfalls von denjenigen des Bundes etwas abweichen. Letztlich geht es darum, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung insbesondere auch durch Kleinvieh aufrechtzuerhalten, zwecks Pflege und Offenhaltung der Kulturlandschaft, welche nicht nur für den Tourismus sehr wichtig ist. Dies gelingt nur, wenn die Motivation zum Herdenschutz gegeben ist und damit zusammenhängend die wichtige Kleinviehhaltung und Bestossung der Alpen nicht aufgegeben wird.</p>
<p>10b Abs. 4</p>	<p><i>Das BAFU legt in einer Richtlinie <u>nach Anhörung des BLV</u> die Anforderungen...</i></p>	<p>Nach dieser Bestimmung soll das BAFU alleine zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde. Dies ist nicht sachgerecht, da verschiedentlich auch Tierschutzanliegen dabei wichtig sind. Die Anhörung des BLV ist deshalb nötig, wie das in anderen Richtlinien gemäss JSV auch der Fall ist.</p>
<p>Art. 10c Absatz 1</p>	<p>¹ <i>... Sie informieren <u>die Tierhalter und Tierhalterinnen Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetrieben</u> im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.</i></p>	<p>Gemäss Art. 11a LBV sind die Begriffe Tierhalter und Tierhalterin zu verwenden. Die Ausdrücke «Verantwortliche» und «Alpwirtschaftsbetrieb» kommen in der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht vor und sind deshalb unpräzise.</p> <p>Die Informationspflicht ist auf Nutztierhalter zu beschränken und nicht auf Landwirtschaftsbetriebe.</p>
<p>Art. 10c Abs. 2 Bst. c</p>	<p><i>c. der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung <u>und fachgerechten Einsatz auf den jeweiligen Landwirtschafts- und Sömmerungsbetrieben.</u></i></p>	<p>Das Mandat umfasst auch Gutachten zum fachgerechten Einsatz und auch Gutachten auf Sömmerungsbetrieben. Diese Absicht soll im Verordnungstext ersichtlich sein.</p>
<p>Art. 10d Abs. 1</p>	<p><i>...beteiligt sich das BAFU mit höchstens <u>80 Prozent</u> an den Kosten...</i></p>	<p>Das Bibermanagement verursacht hohe Kosten. Wir beantragen deshalb die Beteiligung des Bundes auf 80% zu erhöhen.</p>
<p>Art. 10g Abs. 2 Bst. a und b</p>	<p>² <i>Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden <u>eine Abgeltung von 80 Prozent der Kosten für Schäden die von Grossraubtieren, Bibern,</u></i></p>	<p>Der Anteil der Entschädigung, welche der Bund übernimmt, soll auch für den Biber, den Fischotter und den Steinadler auf 80 Prozent festgelegt werden.</p> <p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und</p>

	<i>Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</i>	Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können.
Art. 10g Abs. 4	<i>Bemerkungen</i>	<p>Im erläuternden Bericht zur Änderung der Jagdverordnung steht: „Nutztierrisse werden nur noch entschädigt, wenn der Landwirt die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen hat. Für den Fall, dass das Ergreifen entsprechender Massnahmen auf einer Weide als unzumutbar gilt, werden diese Nutztierschäden entschädigt, allerdings muss der Kanton dann anlässlich der Herdenschutzberatung des Betriebes (Art. 10c Abs. 1) diese Nichtschützbarkeit der betroffenen Weide konkret festgestellt und begründet haben und dieser Entscheid muss der Kanton dem BAFU anlässlich der Schadenabrechnung beilegen.“</p> <p>Wenn der Kanton eine solche Herdenschutzberatung auf dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb noch nicht durchführen konnte (z.B. wegen Mangel an personellen Ressourcen) und die Nichtschützbarkeit dementsprechend noch nicht festgestellt wurde, so wird der Nutztierriß nicht entschädigt und der betroffene Landwirtschaftsbetrieb trägt dementsprechend die Kosten alleine. Art. 10g, Abs.4 darf deshalb nicht so ausgelegt werden. Eine Feststellung der Nichtschützbarkeit muss deshalb zwingend auch nach dem Rissereignis möglich sein.</p>
Art. 10h Abs. 1 Bst. c	<i>c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung; das Vermeiden von Weidegeburten;</i>	Diese Anforderung ist keinesfalls flächendeckend zumutbar. Die Märkte für Fleisch verlangen eine ausgeglichene Verteilung der Lieferungen übers Jahr, was bedingt, dass Geburten übers ganze Jahr möglich sein müssen. Abkalbungen auf den Weiden haben für die Kälber zudem gesundheitliche Vorteile. In einem kontrollierten Rahmen müssen diese möglich sein.
Art. 10h Abs. 1 Bst. e	<i>Bemerkung</i>	Es muss sichergestellt sein, dass die Zumutbarkeit auch dann erfüllt ist, wenn keine Herdenschutzhunde, die der Bund oder das BAFU als offiziell betrachtet, eingesetzt werden, sondern vom einem vom Kanton für geeignet betrachtete Herdenschutzhunde eingesetzt werden.
Art. 14 Abs. 1	<i>Anpassung des Absatzes z.B.: dauert "von der Ablage des ersten Eies bis ..." (würde auch eher dem französischen Begriff "couvaison" entsprechen.</i>	<p>Die neue Definition des Brutgeschäfts, welche den Nestbau miteinbezieht, ist für die Kantone problematisch. Bei Arten wie Blässhuhn, Haubentaucher, Saatkrähe, Mittelmeermöwe aber im Einzelfall auch bei anderen Arten können Probleme für den Vollzug auftreten. Es muss eine Formulierung gefunden werden, welche den Kantonen die Möglichkeit gibt, in Fällen, wo keine andere Lösung umsetzbar ist, weil es sich um Einrichtungen, Gefährte oder Maschinen handelt, die genutzt werden müssen, Nester zu entfernen. Als Beispiel können die Fälle eines Blässhuhns, das auf einem für lange Zeit ungenutzten Boot nistet oder ein Turmfalke, der auf einem länger stillstehenden Kran nistet, angeführt werden. Solche Nester müssen rasch entfernt werden können, ohne dass die Kantone illegal handeln.</p> <p>Die französische Version verwendet den Begriff "couvaison". "Nidification" entspricht dem deutschen Begriff "Brutgeschäft" jedoch besser.</p>
Art. 18 Abs. 2	² <i>Es erlässt die Verfügungen nach den Artikeln 10 Absätze 1 und 3 10g Absatz 2 und 4 sowie 11 Absatz 1</i>	<p>Wenn Art. 10 geändert wird, muss Art. 18 Abs. 2 ebenfalls angepasst werden.</p> <p>Der Verweis ist anzupassen.</p>
<u>Änderung anderer Erlasse</u>		
Art. 5 Abs. 1 Bst. f ^{bis} WSGV	<i>Bemerkung</i>	Die Nummerierung im deutschen Text beginnt bei 2, statt bei 1.

<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. i WZVV</p>	<p><i>...der Sicherheit. <u>Die Kantone können in begründeten Fällen die Dauer des Verbots um maximal einen Monat (bis 31. Juli) verkürzen.</u></i></p>	<p>Die Dauer des Verbots von Holzereiarbeiten in WZV-Gebieten ist eher lang bemessen. In einigen Kantonen könnte dies zu Problemen bei der Pflege von Gebieten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Kantone in begründeten Fällen das Verbot um einen Monat verkürzen können.</p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst 2^{bis} VEJ Art. 5 Abs. 1 Bst. 2^{bis} WZVV</p>	<p><i>VEJ: ...Die Kantone können aus Gründen der Artenförderung Ausnahmen bewilligen."</i></p> <p><i>WZVV: Die Kantone können im Siedlungsgebiet <u>und aus Gründen der Artenförderung Ausnahmen gestatten."</u></i></p>	<p>Die Kantone sollen im Hinblick auf Artenförderungsprogramme Ausnahmen vom Fütterungsverbot machen können. In den Erläuterungen müsste dann geschrieben stehen, dass Ausnahmen z.B. zur Förderung des Bartgeiers möglich sind mit (Teilen von) Fallwild, bei dem keine Gefahr der Übertragung gefährlicher Krankheiten besteht (z.B. Strassenfallwild). Weiter müsste stehen, dass dieses Auslegen in angemessenem Abstand zu Häusern etc. stattfinden und nicht zum Anlocken von Grossraubtieren an Menschen und Siedlungen führen darf.</p>
<p>Art. 9a Bst. WSGV</p>	<p><i>Überarbeitung des Artikels im Sinne der Bemerkungen</i></p>	<p>Der Artikel bezieht sich auf Art. 11 Abs. 5 des JSG. Die Vorgaben sind sinnvoll und es ist nachvollziehbar, dass die Vorgaben innerhalb und ausserhalb der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete unterschiedlich sind. Bei der Regulierung der Steinwildbestände sind diese auch umsetzbar. Schwieriger wird es beim Wolf, da sein Streifgebiet viel grösser und im Vergleich zum Steinwild nicht immer klar zu definieren ist. Der Abschuss von verhaltensauffälligen Einzelwölfen nach Art. 9b oder die Regulation von verhaltensauffälligen Wolfsrudeln nach Art. 4b sollte so schnell wie möglich erfolgen. Da diese Umsetzung für die kantonalen Vollzugsstellen eine grosse Herausforderung darstellt und die erfolgreiche Umsetzung bezüglich dem Wolfsmanagement von grosser Bedeutung, sollte das auch in den Wildtierschutzgebieten ohne Einschränkung.</p>